



Statuten des Verein AeroDance

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „AeroDance“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flawil, Kanton St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein AeroDance wird per Ende 2018 aufgelöst.

2. Ziel und Zweck

Der Verein AeroDance bezweckt:

- das Bereitstellen von Räumlichkeiten und Gerätschaften für Akrobatik / Aerial / Poledance und Tanztrainings, namentlich eines Studios und Turnhalle bis Ende 2018
- er soll eine Plattform sein, die zur Vernetzung der Tanz- und Akrobatikszene und damit zu derer Stärkung beiträgt
- die Organisation von ausserordentlichen Workshops in der Turnhalle

3. Verbindungen

Der Verein AeroDance kann Mitglied von anderen Vereinen werden.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (Workshops, Open Hall)
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, siehe Formular 1. Die Beitragszahlungen erfolgen jeweils monatlich, per Quartal, per Semester oder jährlich via Vorkasse. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im separaten Zusatzformular 2 aufgeführt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder können vom Beitrag befreit werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische Personen sowie natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Mitglieder von AeroDance sind in den Angelegenheiten



Statuten des AeroDance Vereins

von AeroDance aktiv wahlberechtigt. Probemitglieder haben kein Wahlrecht, können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Probemitglieder müssen vor Aufnahme in den Verein eine Geräteschulung (auch aus Sicherheitsaspekten) sowie allenfalls ein persönliches Gespräch mit dem Vorstand durchführen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönner können juristische Personen sowie natürliche Personen werden die gewillt sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und bereit sind, den Verein ideell und materiell unterstützen. Gönner bezahlen einen Mindestbeitrag gemäss Formular 3, der von der Mitgliederversammlung von AeroDance festgelegt wird und können zusätzlich einen freiwilligen Betrag entrichten. Gönner haben kein Wahlrecht. Sie nehmen in der Regel an der Mitgliederversammlung nicht teil. Der Vorstand kann jedoch Gönner mit beratender Stimme zu den Mitgliederversammlungen beiziehen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Aufnahme ist jederzeit möglich.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Monat vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, namentlich bis spätestens zum 30. November des jeweiligen Jahres. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Bei einer einmaligen Probemitgliedschaft von 3 Monaten ist keine Kündigung notwendig, die Vereinsmitgliedschaft erlischt automatisch nach diesen 3 Monaten. Um den Verein danach als Mitglied beizutreten, muss nochmals ein separater Antrag gestellt werden. Der bereits bezahlte Probemitgliedschaftsbetrag wird dann an den normalen Vereinsbeitrag angerechnet. Sofern nicht explizit erwähnt gelten für Probemitglieder die gleichen Bestimmungen wie für Mitglieder.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung des Verein-Ansehens, Verletzung des Berufsstand-Ansehens, Verletzung der Statuten oder Zuwiderhandlung der Vereinsbeschlüsse aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Probemitglieder und umfasst dabei auch die mutwillige Zerstörung von



Statuten des AeroDance Vereins

Studioinventar – In diesem Fall behalten wir uns vor, den bereits bezahlten Betrag als Umtriebsdeckung zu behalten. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Der entsprechende Beschluss ist nicht anfechtbar und muss nicht schriftlich begründet werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen April und Mai nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende März schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie Gönnerbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern



Statuten des AeroDance Vereins

- I) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Präsident, stellvertretend die/der Vizepräsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Die Beauftragten haben dem Vorstand über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten.

Der Vorstand wahrt die Vereinsinteressen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Das Präsidium beruft den Vorstand ein. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium (Präsident/Präsidentin)
- b) Vizepräsidium (Vizepräsident/Vizepräsidentin)
- c) Finanzen (Kassier/Kassierin)
- d) Aktuariat (Aktuar/Aktuarin)

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Kassier/Kassierin führt die für die laufenden Kassengeschäfte rechtsverbindliche Unterschrift. Das Rechnungsjahr von AeroDance dauert jeweils vom 01.01. bis 31.12. Der Kassier/Kassierin erstellt alljährlich eine Jahresrechnung, enthaltend eine Gewinn-



Statuten des AeroDance Vereins

und Verlustrechnung, eine Bilanz sowie ein Budget. Diese sind der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Rücktritte aus dem Vorstand sind grundsätzlich auf Ablauf eines jeden Kalenderjahres möglich, wobei die Ersatzwahlen sofort an der folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen haben.

11. Mobiliar-Amortisation

Das Vereinsmobiliar stellt ein Darlehen der Privatperson Sara Hofstetter dar.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten.

13. Haftung

Für die Verpflichtungen und Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zur Deckung der Studio- und Rückbaukosten (inkl. Nebenkosten) 2019 verwendet. Der verbleibende Betrag wird an Sara Hofstetter für die Benutzung der Geräte in den letzten 1.5 Jahren und/oder an ein Tierheim zugeführt. Diese Regelung ist unwiderruflich.



Statuten des AeroDance Vereins

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16.10.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Sara Hofstetter

Die Vizepräsidentin:

Celia Fässler